Resolution der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vouga, Lausanne, in seinem Vortrag grosses Gewicht. Er betonte, dass das neue Gewässerschutzgesetz einen engen Zusammenhang zwischen Planen, Erschliessen und Bauen herstellt: Jede Ueberbauung ausserhalb der Bauzone ist untersagt; dort, wo noch keine Bauzonen ausgeschieden sind, dürfen nur innerhalb des Kanalisationsprojektes Bauten erstellt werden.

Für dipl. Ing. *F. Berger,* Bern, Delegierter für Wohnungsbau, ist eine Förderung des Wohnungsbaus nur durch eine echte Partnerschaft zwischen Staat und Privatwirtschaft möglich. Auf eine solche Partnerschaft ist der vorgeschlagene Verfassungsartikel zur Förderung des Wohnungsbaus ausgerichtet, der eine Bundeskompetenz der Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau vorsieht. Der Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum soll unterstützt werden. Zudem erteilt der vorgeschlagene Verfassungsartikel dem Bund die Kompetenz zur Förderung der Bauforschung, die die Rationalisierung der Bauproduktion vorantreiben soll.

F. X. Suter, Bern, Vorsteher des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau, wies auf die bisher geltenden Bedingungen der Beiträge des Bundes an die Kapitalverzinsung (Art. 5 bis 12 des Wohnbauförderungsgesetzes) hin und nannte verschiedene Gründe für das bis jetzt mangelnde Interesse an der Bundeshilfe, so etwa die Praxis der meisten Kantone, die von ihnen zu erbringende Gegenleistung (die das Doppelte der Bundesleistung ausmachen muss) zu einem mehr oder weniger grossen Teil auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Revision der Vollzugsverordnung II hat verschiedene Vorschriften flexibler gestaltet, so dass die Bundeshilfe in Zukunft mehr in Anspruch genommen werden wird.

J. Babel, Regierungsratspräsident, Genf, sieht in einer unter den Auspizien des Bundes harmonisierten Baugesetzgebung ein wichtiges Mittel der Wohnbauförderung. Dank den vorgesehenen neuen Förderungsmassnahmen des Bundes auf dem Gebiet des Wohnungsbaus wird es den Kantonen in Zukunft eher möglich sein, Grossüberbauungen zu unterstützen. Weil es oft an potenten Käufern fehlt, sind Wohnungen von Grossüberbauungen nur schwer abzusetzen. Babel sieht unter anderem eine Lösung dieser Schwierigkeit in den steuerlichen Begünstigungen des Kapitals, das in Grossüberbauungen investiert wird. Neue Formen der Finanzierung sind denkbar, zum Beispiel obligatorische Fonds der Bauunternehmer, die für den konzentrierten Wohnungsbau zu reservieren sind. Die hier ausgewählten und nur skizzierten Analysen und Vorschläge der Referenten des Kongresses der VLP vom 16. November 1971 stiessen auf ein lebhaftes Interesse der 800 anwesenden Gäste. Wir hoffen gleich wie Stadtrat Maurer, «dass von diesem Kongress mehr übrigbleibt als nur Rauch und Asche».

Resolution

der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet

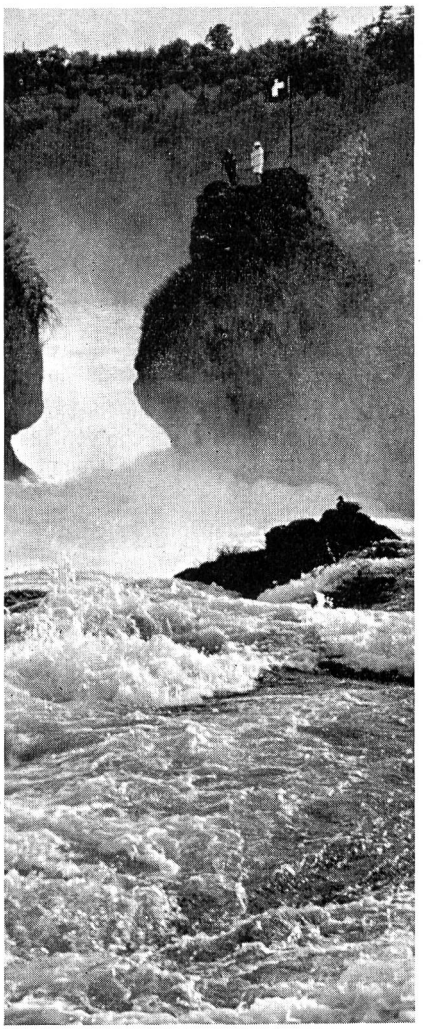

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR) vertritt über 50 Wasserwerke im Einzugsgebiet des Rheins, von Zürich bis zur Nordsee, die 20 Mio Menschen und zahlreiche grosse Industrien mit Wasser versorgen. Die IAWR ist zwecks Besprechung der gemeinsamen Probleme der Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet des Rheins in Rotterdam zusammengetreten. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die alljährlich stärker werdende Verschmutzung des Rheins, eines der wichtigsten europäischen Ströme, weist als Beispiel auf die Jahresabfuhr nachstehender Stoffe im Jahre 1970 hin, die im Oberstrom gemessen wurde:

Quecksilber	85 t
Arsen	1000 t
Cadmium	200 t
Blei	1500 t
Kupfer	2900 t
Zink	9000 t
Chrom	200 t

sowie durchschnittlich 30 000 t Chlorid *im Tag.*

Sie betont ausserdem die starke Verschmutzung mit Oelen, Phenolen, Detergentien, Bioziden, Phosphaten und zahlreichen anderen äusserst schädlichen Stoffen.

Sie erinnert an den niedrigen Sauerstoffgehalt, der im Juni 1971 über eine Länge von über 100 km sogar unter 1 mg/l absank, wodurch ein grosses Fischsterben auftrat.

Sie warnt dringend vor der drohenden thermischen Verseuchung durch das Ableiten erwärmten Kühlwassers in den Strom, wodurch der Sauerstoffgehalt auf die Dauer bedroht würde.

Sie stellt fest, dass der Rhein in einen Krankheitszustand geraten ist, der die Trinkwasserversorgung in seinem gesamten Einzugsgebiet ernsthaft bedroht.

Sie begrüsst die Schritte, die vom Europarat zum Schutze der europäischen Flüsse gegen Verschmutzung unternommen werden.

Sie spricht die Warnung aus, dass für das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen nur noch wenig Zeit zur Verfügung steht.

Sie ruft daher dringend dazu auf, die in der Europäischen Wasser-Charta festgelegten Prinzipien unverzüglich konkret anzuwenden und insbesondere das Einzugsgebiet des Rheins zum Notstandsgebiet zu erklären.

In der Ueberzeugung, dass für dieses europäische Problem eine europäische Lösung gesucht werden muss, ersucht sie den Europarat, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um ein Organ für das gesamte Einzugsgebiet des Rheins zu schaffen, indem die bereits bestehenden Kommissionen unter Umständen eingegliedert würden.

Dieses Organ wäre mit Befugnissen auszustatten, damit es obligatorische und sofort wirksame Massnahmen ergreifen kann zur Bekämpfung der Verschmutzung des Rheins an der Quelle und damit das unmittelbar drohende Unheil eines toten Flusses abzuwenden.

Sie ersucht den Europarat, diese Resolution in die Tagesordnung seiner nächsten Sitzung aufzunehmen.